

**Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Haarzopf  
Raadter Straße 79  
45149 Essen**

## **Friedhofsordnung**

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf

vom

**31.05.2005**

### **Vorwort**

*Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt.*

*Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.*

*Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1,10).*

*Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.*

## Inhaltsverzeichnis

### Vorwort

### Einleitung

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines
- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts
- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
- § 12 Um- und Ausbettungen
- § 13 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung
- § 15 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs
- § 18 Verwendung alter Grabmale

#### III. Bestattungen und Feiern

- § 19 Friedhofskapelle - Ruhekammern bzw. Leichenhalle
- § 20 Anmeldung der Bestattung
- § 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 22 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 24 Andere Bestattungen
- § 25 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Kriegsgräber

§ 27 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

§ 28 Gebühren

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 30 Haftung

§ 31 In-Kraft-Treten

**Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Aufsicht über den Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
  - a) verstorbene Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden, soweit sie früher zu unserer Kirchengemeinde gehörten;
  - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören;
  - c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde, sofern diese mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Orte nicht vorhanden ist oder das Presbyterium dies genehmigt.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

### **§ 3**

#### **Ordnung auf dem Friedhof**

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 29, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszulegen sind.

## § 4

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **II. Grabstätten**

### **§ 5**

#### **Allgemeines**

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Die Tiefe von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

### **§ 6**

#### **Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden. Es können auch Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten eingerichtet werden. Reihengrabstätten werden eingerichtet für
  - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.
  - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.
  - c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.

- (2) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattungen können zusätzlich zwei Urnen bestattet werden.

In einer Urnenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.

- (5) a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

Das Presbyterium weist die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung (Anschreiben, falls Adresse bekannt ist oder Hinweisschild auf der Grabstelle) auf das Ende der Nutzungszeit hin.

- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Benutzung der Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder;
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch der oder des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Presbyteriums auch andere Verstorbene bestattet werden.

## **§ 9**

### **Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsbe-  
rechtigt.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das  
Nutzungsrecht mit Zustimmung des Presbyteriums auch von einer anderen Person über-  
nommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Presbyterium den Übergang  
des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird  
der oder dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht gesche-  
hen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Sofern keine der vorgenannten Perso-  
nen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die  
Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

## **§ 10**

### **Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts**

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abge-  
geben.

## **§ 11**

### **Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten  
nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Ur-  
nenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte  
zu versenken. Mit der Asche von unbeschädigt aufgefundenen Urnen ist ebenso zu verfahren.  
Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder  
zu schließen.
- (4) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mut-  
ter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter ei-  
nem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Eine Grabstätte zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Ge-  
nehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

## **§ 12**

### **Um- und Ausbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung des  
Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf dem gleichen Friedhof sind nicht zulässig.

- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede oder jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung der oder des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat die oder der verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Presbyterium festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

## **§ 13**

### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

- (1) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Presbyteriums bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Presbyterium ist berechtigt, Särge und Ausstattung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein.

## **§ 14**

### **Herrichtung und Instandhaltung**

- (1) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer 4 Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach ihrer Belegung - auch solange sie nicht belegt sind - sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert das Presbyterium die Verpflichtete oder den Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instand zu setzen.

In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten der oder des Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird.

Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück.

- (5) Sind die oder der Verpflichtete nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 15**

### **Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung**

- gestrichen -

## **§ 16**

### **Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen**

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt. Sie sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (5) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können einen Monat nach Benachrichtigung der oder des Nutzungsberechtigten auf deren oder dessen Kosten entfernt werden.
- (6) Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung ist eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und Folien (z.B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden.

## § 17

### **Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die oder der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf ihre oder seine Kosten veranlasst werden.

- (2) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann vom Presbyterium veranlasst werden.

Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der oder des Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte.

## **§ 18**

### **Verwendung alter Grabmale**

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt das Presbyterium darüber. Die dem Presbyterium erwachsenen Kosten hat die oder der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## **III. Bestattungen und Feiern**

### **§ 19**

#### **Friedhofskapelle - Ruhekammern bzw. Leichenhalle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Ruhekammern bzw. die Leichenhalle dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offen gehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern bzw. der Leichenhalle gewährt werden. Auf Wunsch kann der Sarg durch Beauftragte des Presbyteriums geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde.
- (5) Die Ausschmückung der Ruhekammern bzw. der Leichenhalle und der Friedhofskapelle bleibt der Kirchengemeinde vorbehalten.

### **§ 20**

#### **Anmeldung der Bestattungen**

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Bestattung vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 21.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

## **§ 21**

### **Die evangelisch-kirchliche Bestattung**

Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet. Sie ist unbeschadet des § 20 bei diesem unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde anzumelden.

Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Presbyteriums. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnis-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

## **§ 22**

### **Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen**

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften trifft das Presbyterium besondere Bestimmungen. Wegen Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 19 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher vorzulegen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

## **§ 23**

### **Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten**

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung des Presbyteriums.

## **§ 24**

### **Andere Bestattungen**

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

### **§ 25**

#### **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen der §§ 22 und 23 zuwiderhandelt, kann durch Beauftragte des Presbyteriums zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Kriegsgräber**

Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

### **§ 27**

#### **Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) hat das Presbyterium besondere Vorschriften erlassen. Die Vorschriften können für Teile des Friedhofes unterschiedlich sein (s. Anlage 2). Sie liegt im Gemeindebüro zur Einsicht aus.

### **§ 28**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### **§ 29**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut.

### **§ 30**

#### **Haftung**

Das Presbyterium haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 31**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 5. Mai 1992 außer Kraft.

Essen, den 31. Mai 2005

Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Essen-Haarzopf

## **Anlage 1**

### **Ordnung auf dem Friedhof**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Mit den Einrichtungen des Friedhofes (Bänken, Wasserstellen, usw.) ist pfleglich umzugehen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und -rädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle. Fahrräder und Roller müssen geschoben werden,
  2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  4. ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  5. Druckschriften zu verteilen,
  6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
  7. Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  8. zu lärmern und zu spielen,
  9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  10. ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen.